

**Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes**

**Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays**

**Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese**

Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47, Postfach CH - 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Dezember 2022

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Beat Ruff  
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt  
[beat.ruff@economiesuisse.ch](mailto:beat.ruff@economiesuisse.ch)  
079 427 88 04

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica . **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica .....	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica .....	7
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica .....	8
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità .....	13
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese .....	15

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die sichere Verfügbarkeit von Strom ist zentral für die Schweizer Wirtschaft und den Wirtschaftsstandort Schweiz. economiesuisse begrüsst daher die von Bund und Kantonen getroffenen Massnahmen, um eine Mangellage möglichst zu vermeiden, denn die beste Bewirtschaftungsmassnahme ist deren Vermeidung.

Die vorliegenden Verordnungen gehen in die richtige Richtung, bedürfen jedoch einiger wichtigen Anpassungen, um die grössten Schäden von Wirtschaft und Gesellschaft abzuwenden. Dabei gilt in Anbetracht der immensen volkswirtschaftlichen Schäden im dreistelligen Milliardenbereich, dass stets nicht die administrativ einfachste, sondern die wirtschaftlich und gesellschaftlich sinnvollste Bewirtschaftung anzuwenden ist. Der Wirtschaft ist jedoch bewusst, dass Notverordnungen stets ein Kompromiss sind und naturgemäss nie alle Anspruchsgruppen zufrieden stellen können und fokussiert sich im Folgenden daher nur auf die allerwichtigsten Punkte. Die Wirtschaft hat fünf Hauptforderungen:

1. Schweizweite Kontingentierung (Art. 3 Abs. 2) ermöglichen
2. Referenzmenge basierend auf dem Mehrjahresdurchschnitt der drei höchsten Verbrauchsmonate der entsprechenden Kalendermonate der letzten fünf Jahre berechnen und Flexibilität stärken (Art. 4 Abs. 1 und 2)
3. Weitergabe von Kontingenten muss bis 2023/2024 zwingend möglich sein (Art. 8)
4. Ausnahmen bei einer Kontingentierung ermöglichen (insb. so lange die Punkte 1 bis 3 nicht gewährleistet sind)
5. Einsatz von Stromaggregaten ermöglichen

**Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Wirtschaft begrüsst, dass sowohl Haushalte als auch Unternehmen einen Beitrag zur Bewältigung einer Mangellage leisten: Erstere vorgelagert, dafür massgeblich im Komfortbereich; letztere nachgelagert, dafür mit einschneidender Kontingentierung. Es steht economiesuisse als Dachverband der Wirtschaft nicht an, die Verbote und Beschränkungen detailliert zu kommentieren. economiesuisse beschränkt sich auf drei übergeordnete Kommentare:

Erstens soll aus unserer Sicht der Eskalationsschritt 4 grundsätzlich vor der Verfügung einer Kontingentierung erfolgen. Es gibt es mehrere Eskalationsschritte bezüglich Einschränkungen und Verbote, um harte Massnahmen, konkret Kontingentierung und vor allem Netzabschaltungen zu verhindern. Dass der 4. Eskalationsschritt nun erst nach der Kontingentierung umgesetzt werden soll, ist nicht zielführend. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gilt es unbedingt Kontingentierungen zu verhindern, damit der Schaden minimiert werden kann. Daher sollte der 4. Eskalationsschritt vor den Kontingentierungen erfolgen.

Zweitens sind noch immer viele Fragezeichen offen. Bei einigen der Verwendungsbeschränkungen und Verboten ist unklar, ob diese Verbote und Einschränkungen effektiv anwendbar sind, resp., ob sie in der Praxis umsetzbar sind (z.B. Verbot für Betrieb von Eismaschinen im privaten Bereich). Es scheint unklar, wie die von Verwendungsbeschränkungen und Verboten Betroffenen über die jeweiligen Massnahmen informiert werden sollen. Unklar ist auch, wie die Einhaltung dieser Verwendungsbeschränkungen und Verbote überprüft werden soll.

Drittens ist bei der Anwendung der Massnahmen darauf Rücksicht zu nehmen, dass in Einzelfällen Verbote und Beschränkungen als die vermeintlich mildere Massnahme stärkere Einschränkungen bedeuten können als die vermeintlich stringenter und daher nachgelagerte Kontingentierung. Dies namentlich im Bereich von Unternehmen, deren Kern der Geschäftstätigkeit Anwendungen im Komfortbereich sind. Daher ist hier der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angebracht.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>



**Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica**

## **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Für die Wirtschaft gibt es fünf zentrale Punkte, die unbedingt erfüllt werden müssen, um grossen volkswirtschaftlichen Schaden im Falle einer Kontingentierung abzuwenden:**

### 1. Zwingend schweizweite Kontingentierung (Art. 3 Abs. 2):

Für Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Verteilnetzen kann für diesen Winter keine umfassende Lösung angeboten werden, indem das Kontingent über sämtliche Betriebsstätten zugeteilt werden kann. Dies ist für diesen Winter nur innerhalb desselben Netzgebietes möglich. Damit entgeht den Unternehmen eine wichtige Flexibilität, da sie bspw. nicht schweizweit einen Standort stilllegen und die anderen regulär weiterführen können. Es wird zwar in Aussicht gestellt, dass für Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Verteilnetzen auf den Winter 2023/24 hin eine Lösung erarbeitet wird, damit sie schweizweit kontingentiert werden können. Diese Lösung ist für den Winter 2023/24 zwingend zu erarbeiten und hätte sich die Wirtschaft bereits für diesen Winter gewünscht.

### 2. Referenzmenge basierend auf dem Mehrjahresdurchschnitt der drei höchsten Verbrauchsmonate der entsprechenden Kalendermonate der letzten fünf Jahre berechnen und Flexibilität stärken (Art. 4 Abs. 1 und 2):

Die gewählte Berechnungsmethode der Referenzmenge weist prohibitive Mängel auf. Als Referenzmenge soll die Menge der verbrauchten elektrischen Energie (kWh) pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Kalendermonat des Vorjahres gelten. Dieser Wert ist aber nicht immer repräsentativ, da er zu einseitig auf einen Referenzmonat Bezug nimmt. Des Weiteren ergeben sich Jahr für Jahr Sondersituationen: Bei einer Kontingentierung in diesem Winter wird der Stromverbrauch des Vorjahres verzerrt durch Lieferkettenprobleme aufgrund von Corona-Nachwirkungen. Bei einer Kontingentierung im nächsten Winter würden Unternehmen, die diesen Winter besonders effektiv Strom sparen, pönalisiert. Wir hören bereits jetzt von Unternehmen, dass dies den Anreiz für das Strom sparen dieses Jahr erheblich beeinträchtigt. Die Referenzmenge muss deshalb einem repräsentativen Mehrjahresschnitt entsprechen. Zusätzlich sollte dieser dabei eine «Corona-Korrektur» beinhalten, da dies bei vielen Unternehmen relevant ist. Daher schlagen wir vor, dass für die Referenzmenge der Mehrjahresdurchschnitt der drei höchsten Verbrauchsmonate der entsprechenden Kalendermonate der letzten fünf Jahre (statt ein Jahr) beigezogen wird.

Die gewährleistete Flexibilität ist sinnvoll, aber der Schwellenwert ist mit 20% zu hoch angesetzt. *economiesuisse* begrüsst, dass einem allfälligem Wachstum Rechnung getragen werden soll, falls der Stromverbrauch im Vormonat höher ist als in der Referenzperiode (Art. 4 Abs. 2). Eine solche Wachstumskorrektur wird grundsätzlich begrüsst. Wir erachten aber den Schwellenwert als zu hoch angesetzt und schlagen einen Wert von 10% vor.

Ferner benötigt es neben einer möglichen Wachstumskorrektur auch eine mögliche Sparkorrektur. Freiwillige bereits umgesetzte Sparmassnahmen müssen bei der Referenzberechnung berücksichtigt werden, falls die Einsparungen dokumentiert und nachgewiesen werden können (Analogie zur Wachstumskorrektur). Es braucht eine rechtliche Festlegung, so dass freiwillige Einsparungen an die Referenzmenge angerechnet werden können.

### 3. Weitergabe von Kontingenten muss bis 2023/2024 zwingend möglich sein (Art. 8):

Die vorliegenden Verordnungen über die Kontingentierung werden stets zu stossenden Ergebnissen im Einzelfall führen und werden den betrieblichen Realitäten vieler Schweizer Unternehmen nicht gerecht. Für jede Form der Bestimmung der Referenzmenge sind Einzelfälle denkbar, in denen die Berechnung falsche Anreize setzt und zu seltsamen Ergebnissen führt. Auch wird eine Kontingentierung stets Unternehmen unterschiedlich betreffen: Während ein Teil

der Betriebe bei einer Kontingentierung notfalls mit reduzierter Energieversorgung weiterproduzieren kann, wird dies aus prozesstechnischen Gründen für viele andere Firmen nicht möglich sein. Letztere würden im Falle einer Stromkontingentierung und erst recht bei rollierenden Stromabschaltungen ihren Betrieb einstellen müssen, wenn sie nicht zu akzeptablen Preisen Kontingente von anderen Unternehmen kaufen können.

Die Flexibilität, Kontingente effizient zu allozieren ist deshalb essentiell, um volkswirtschaftliche Schäden zu reduzieren, und das beste Mittel, um die Unzulänglichkeiten einer Kontingentierung im Notfall abzumildern. Der Kontingenthandel ist für diesen Winter leider nur in einem eingeschränkten Rahmen möglich und soll erst im folgenden Winter umfassend sein. Das ist äusserst enttäuschend, ist doch die Wirtschaft mit mangellage.ch bereits in Vorleistung gegangen und hat auf diese Problematik vom Anbeginn der Krise hingewiesen. Es ist deshalb zwingend, dass der Kontingenthandel spätestens für den Winter 2023/24 umfassend möglich sein wird. Die Möglichkeit eines Kontingenthandels (z.B. via mangellage.ch) kann im Ernstfall für die Weiterexistenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen entscheidend sein. Der Kontingenthandel ist für die Wirtschaft kein «nice to have», sondern ein «must have», weshalb eine sehr hohe Erwartung an das Krisenmanagement des Bundes gestellt wird.

Im Kommentar zur Verordnung ist im Hinblick auf den Winter 2022/23 bei der Sofortkontingentierung die minimale Handelsmenge pro Messpunkt und Tag mit 2 MWh/Tag (Kommentar zu Artikel 7) und bei der Kontingentierung pro Messpunkt und Kontingentierungsperiode mit 20 MWh/Monat angegeben. Diese Grenzen sind viel zu hoch angesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Handel derart eingeschränkt werden soll. Mit diesen grossen minimalen Handelsmengen könnten die meisten Unternehmen gar nicht am Handel mit Kontingenten teilnehmen. Diese Werte müssen rasch tiefer angesetzt werden, damit der Handel für Unternehmen attraktiv ist und sie auch Zugang dazu haben.

#### 4. Ausnahmen bei einer Kontingentierung ermöglichen (insb. so lange die Punkte 1 bis 3 nicht erfüllt sind).

Grundsätzlich fehlt ein Artikel über zwingende Ausnahmen bei einer Kontingentierung, insbesondere so lange ein vollständiger, schweizweiter Kontingenthandel nicht gewährleistet ist. Verbraucher, welche aus Gründen ihrer kritischen Rolle für die Landesversorgung (Beispiele, soweit diese unter Art. 2 Abs. 1 fallen: Blaulichtorganisation, Gesundheitseinrichtungen, Kommunikation; vgl. auch Art. 4 Abs. 1 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsverordnung) oder aus produktionstechnischen Gründen zwingend auf eine unterbrechungsfreie und vollständige Stromversorgung angewiesen sind, sollten von der Kontingentierung ausgenommen werden können. Dies insbesondere, da aufgrund der sehr eingeschränkten Möglichkeit des Kontingenthandels eine effiziente, nachfrageseitige Allokation von Kontingenten nicht ermöglicht wird.

#### 5. Einsatz von Stromaggregaten zwingend ermöglichen:

Der Einsatz von Stromaggregaten zum Eigenverbrauch muss zwingend ermöglicht werden. Dabei ist zentral, dass dieser Einsatz von jeglichen Einschränkungen der Luftreinhalteverordnung, der Lärmschutzverordnung und der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung ausgenommen wird. Es kann nicht sein, dass Unternehmen daran gehindert werden, in einer Mangellage mit Eigeninitiative ihre Produktion und letzten Endes ihren Betrieb aufrechtzuerhalten.

Weitere wichtige Punkte zur Prüfung:

Präventive «Abschaltungen»: Bei den stromintensivsten Unternehmen der Schweiz soll geprüft werden, ob bei diesen eine präventive «Abschaltung» gegen Entschädigung möglich ist, um so Kontingentierungen und/oder Netzabschaltungen zu verhindern. Die Kosten hierfür sind dem immensen volkswirtschaftlichen Schaden von Kontingentierungen und zyklischen Abschaltungen gegenüberzustellen. Spätestens für den Winter 2023/24 sind solche präventive «Abschaltungen» gegen Entschädigung in Betracht zu ziehen.

Kontingentierung für alle Unternehmen: Im Hinblick auf den nächsten Winter 2023/24 sollte die Machbarkeit geprüft werden, dass sämtliche Unternehmen kontingentiert werden und nicht nur die Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch ab 100 MWh. Die Trennungslinie bei 100 MWh Jahresverbrauch

scheint uns dabei arbiträr. Zudem können im Falle einer Kontingentierung für alle Unternehmen, eventuell drohende Netzabschaltungen verhindert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 1	Die Referenzmenge ist der <u>durchschnittliche</u> Verbrauch eines Grossverbrauchers pro Verbrauchsstätte während <del>den</del> <u>den</u> drei höchsten Verbrauchsmonaten der Kontingentierungsperiode entsprechenden Vorjahresmonate <u>der letzten fünf Jahre</u> .	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen
Art. 4 Abs. 2	Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahresmonat gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens <del>20</del> <u>10</u> Prozent und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen
Art. 4 Abs. 3	Für die Berechnung der Eigenproduktion schlagen wir vor, auf den Durchschnitt aus drei Zeitperioden abzustellen. Konkret: für die Berechnung der Eigenproduktion für eine hypothetisch angenommene Kontingentierung im März 2023 soll der Durchschnitt von März 2020, März 2021 und März 2022 verwendet werden.	In Absatz 3 werden für die Bestimmung der Referenzmenge meteorologische Aspekte missachtet. Denn wenn die Referenzperiode z.B. sehr sonnenreich war, fiel der Energiebezug von Dritten folglich geringer aus. Und wenn nun dann noch hinzukommt, dass die Eigenstromerzeugung (z.B. mit PV) im Kontingentierungsmonat deutlich geringer ist, reduziert sich die im Kontingent zur Verfügung stehende Energiemenge zusätzlich.
Art. 7 Abs. 2	Kann der Referenzverbrauch nicht festgestellt werden oder ist er nicht plausibel, muss der betroffene Grossverbraucher angeschrieben werden. Er muss reagieren können, bevor für ihn der Referenzverbrauch festgelegt wird, der sich dabei am Verbrauch von Grossverbrauchern mit einer identi-	Der Grossverbraucher sollte die Chance erhalten, einen belastbaren Referenzverbrauch vorlegen zu können. Erst wenn der Grossverbraucher binnen einer Frist keinen nachweislich belastbaren Referenzverbrauch vorlegen kann, soll sein Referenzverbrauch wie vorgesehen festgelegt werden können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>schen oder vergleichbaren wirtschaftlichen Tätigkeit orientieren soll.</p> <p>Anstelle des VSE soll der jeweilige Verteilnetzbetreiber in solchen Fällen den Referenzverbrauch festlegen.</p>	<p>Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum der VSE in diesen Fällen den Referenzverbrauch festlegen soll und nicht der zuständige Verteilnetzbetreiber. Hinsichtlich eines umfassenden Kontingenthandels sollte dies durch den Verteilnetzbetreiber erfolgen.</p>
<p>Art. 11 Abs. 1</p>	<p>Anstelle des VSE sollte der jeweilige Verteilnetzbetreiber die Einhaltung der Kontingente kontrollieren.</p>	<p>Es ist unklar, ob und wie der VSE dies bewerkstelligen kann. Die Daten sind beim Verteilnetzbetreiber, weshalb dieser die Kontingentierung kontrollieren sollte.</p>

**Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Viele Industriebetriebe haben nicht die Möglichkeit, ihre Produktion auf Teillast zu fahren. Spätestens bei zyklischen Abschaltungen werden viele Industriebetriebe vorzeitig ihren Betrieb einstellen müssen, weil ein so kurz getakteter «on-off-Betrieb» (4/4h oder 4/8h) prozessbedingt nicht möglich ist. Solche regelmässigen Netzabschaltungen haben bei vielen Unternehmen einen vollständigen Ausfall der Produktion zur Folge. Zudem sind in einem solchen Fall die Auswirkungen auf die nachgelagerten Lieferketten unabsehbar. Der volkswirtschaftliche Schaden wäre enorm.

Ausnahmen bei Abschaltung von Stromnetzen: Auch bei Netzabschaltungen sind die bereits oben bei der Kontingentierung erwähnten Ausnahmen, falls technisch möglich, zusätzlich vorzusehen. Es gelten dieselben Bemerkungen wie oben zur «Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie». Es ist in Art. 4 Abs. 2 zwar vorgesehen, dass die Kantone in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern und sofern technisch möglich weitere Ausnahmen definieren können, welche zur Aufrechterhaltung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Ein potentiell vollständiger Ausfall der Produktion und allfällig drohende Betriebsschliessungen gelten dafür aber nicht als Kriterien. Zudem wäre eine einheitliche Regelung auf Bundesebene für weitere Ausnahmen zielführender, da Wettbewerbsverzerrungen vermieden würden und schweizweit Rechtssicherheit geschaffen würde. Eine einheitliche Regelung auf Bundesebene wäre hier erwünscht.

Hoher Kontingentierungssatz anstelle von Netzabschaltungen: Es soll geprüft werden, ob anstelle der allfälligen Netzabschaltungen ein höherer Kontingentierungssatz (beispielsweise 50% Kontingentierung statt 8h-/ 4h-Rhythmus) zielführend sein könnte. Damit könnten unter Umständen die Netzabschaltungen verhindert werden und somit auch die volkswirtschaftlichen Schäden kleiner gehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

